V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache: M.10468 — NREP/NOVO HOLDINGS/INDUSTRIENS PENSIONSFORSIKRING/JV

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 434/06)

1. Am 19. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NREP AB (Schweden),

— Novo Holdings A/S (Dänemark), Teil der Novo-Gruppe,

— Industriens Pensionsforsikring A/S (Dänemark).

NREP AB, Novo Holdings A/S und Industriens Pensionsforsikring A/S übernehmen im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NREP AB verwaltet Fonds, deren Zweck darin besteht, in den nordischen Ländern in Immobilien zu investieren, diese zu betreiben und zu erschließen.

— Novo Holdings A/S verwaltet das Anlagevermögen der Holdinggesellschaft der Novo-Gruppe, Novo Nordisk Foundation, und investiert in Biowissenschaften sowie hochwertige Infrastruktur und moderne, nachhaltige Immobilien.

— Industriens Pensionsforsikring A/S ist eine Betriebsrentengesellschaft, die die obligatorische tarifvertragliche Rentenvorsorge für Arbeitnehmer nach dem dänischen Tarifvertrag für in der Industrie beschäftigte Arbeitnehmer verwaltet und hauptsächlich in Industrieländern in eine Vielzahl von Vermögenswerten, einschließlich Immobilien, investiert.

— Das Gemeinschaftsunternehmen soll unternehmenseigene Wohn- und Gewerbeimmobilien in dem zentral in Kopenhagen gelegenen Gelände Jernbanebyen betreiben und zum Teil auch verkaufen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10468 — NREP/NOVO HOLDINGS/INDUSTRIENS PENSIONSFORSIKRING/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.